



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS STARNBERG

Nr. 17

Starnberg, 26. April 1972

B 1282 B

Bekanntmachung
des Landratsamtes Starnberg
vom 20. 4. 1972, Nr. 42 ko-ze

Betreff:

Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutz-
nahme des westlichen Teils des Landkreises Starnberg
(Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des
Landkreises Starnberg“)

Aufgrund der §§ 5 und 19 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Naturschutzgesetzes —NatSchG— vom 26. 6. 1935 (BayBSErgBd. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 7. 1970 (GVBl. S. 345) und des § 13 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes —DVONatSchG— vom 31. 10. 1935 (BayBSErgBd. S. 4) in der Fassung der Verordnung vom 10. 9. 1959 (GVBl. S. 233) in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 Nr. 2 und 62 a des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes —LStVG— in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 11. 1970 (GVBl. S. 601) erläßt der Landkreis Starnberg folgende mit Entschlie-ßung der Regierung von Oberbayern vom 14. 4. 1972, Nr. II A 4 - 8459 STA 1 genehmigte

Verordnung:

§ 1

Umfang des Schutzgebiets

(1) Die in den Absätzen 2, 3 und 4 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile im Bereich des Landkreises Starnberg werden dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Der äußere Umgriff wird beschrieben wie folgt:

Die Linie beginnt an der Landkreisgrenze Starnberg—Weilheim i. OB im Westen am Ammersee und verläuft dieser entlang so weit nach Osten, bis sie an die westliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“ (an der Nordwestseite der B 2 bei der Gemeindegrenze Tutzing) gelangt.

In der Gemarkung Traubing beginnt das Schutzgebiet an der nordwestlichen Grenze der B 2 bei Fl. Nr. 851 und verläuft zuerst entlang der südlichen, dann der westlichen und schließlich der nördlichen Grenze der Fl. Nr. 851 bis zur im Westen gelegenen Hochspannungsleitung, entlang dieser Leitung ca. 1,7 km nach Norden bis zur südlichen Linie der Fl. Nr. 535. Von hier aus führt die Grenze weiter nach Osten in einer freien Linie zu einem rechten Winkel zur östlich gelegenen Hochspannungsleitung, daran entlang nach Norden bis zur Gemeindegrenze Traubing—Aschering, von dort aus der Gemeindegrenze entlang bis zur Gemeindeverbindungsstraße Traubing—Aschering.

In der Gemarkung Aschering führt die Grenze auf der Gemeindeverbindungsstraße Traubing—Aschering in nördlicher Richtung bis zum südlichen Grenzpunkt des Grundstücks Fl. Nr. 98, weiter in einer nach Westen verlaufenden 330 m langen Linie bis zum südlichen Grenzpunkt des Grundstücks Fl. Nr. 102; auf dem Feldweg Fl. Nr. 461 nach Süden bis zur Abzweigung des Feldwegs Fl. Nr. 424; auf diesem nach Norden bis zur Abzweigung des Feldwegs Fl. Nr. 433, auf diesem nach Südwesten bis zur Abzweigung des Feldwegs Fl. Nr. 451, auf den Feldwegen Fl. Nr. 451 und 416 bis zum Feldweg Fl. Nr. 402, auf diesem nach Osten bis zur Abzweigung des Weges Fl. Nr. 385, auf diesem in nördlicher Richtung bis zum Feldweg Fl. Nr. 381, weiter in westlicher Richtung bis zur Einmündung in den Weg Fl. Nr. 370, entlang der südlichen Grenze der Fl. Nr. 351 zum Feldweg Fl. Nr. 133, auf diesem weiter nach Norden bzw. Osten bis zur Abzweigung des Feldweges Fl. Nr. 129,

entlang der südlichen Grenze der Fl. Nr. 176 bis zum Weg Fl. Nr. 207, auf diesem nach Südosten bis zur Einmündung in die Gemeindestraße Fl. Nr. 118, an dieser entlang über die Gemeindegrenze Aschering—Maising.

In der Gemarkung Maising läuft die Linie entlang der Gemeindegrenzen Maising—Aschering, Maising—Feldafing und Maising—Pöcking bis zum Überkreuzungspunkt mit der Gemeindestraße Fl. Nr. 445, auf dieser Straße weiter bis zur Kreuzung der Straßen Fl. Nrn. 445, 443 und 57/1, auf der Dorfstraße Fl. Nr. 57/1 etwa 200 m in Richtung Maising bis zum nördlichen Grenzpunkt der Fl. Nr. 446, auf dieser Grenze nach Süden bis zum südlichen Grenzpunkt der Fl. Nr. 453, an deren Südgrenze bis zur Fl. Nr. 17, deren Südgrenze entlang bis zum Maisinger Bach (Fl. Nr. 470). Die Grenze führt entgegen dem Uhrzeigersinn um den Weiher Fl. Nr. 17 beim Sägewerk herum bis zum Austritt des Maisinger Baches (Fl. Nr. 470) aus dem Weiher, weiter auf den südlichen bzw. westlichen Grenzen der Fl. Nrn. 483, 36, 38, 39, 41 bis zum Weg Fl. Nr. 178, auf diesem ca. 20 m nach Westen bis zur westlichen Grenze der Fl. Nr. 163, auf der nach Norden in die Gemeindeverbindungsstraße Maising—Perchting (Fl. Nr. 57/1), auf dieser ca. 125 m nach Norden, dann in einem nach Westen verlaufenden Bogen über die Südgrenzen der Fl. Nrn. 155 und 87 zur Gemeindeverbindungsstraße Maising—Söcking (Fl. Nr. 128/1), auf dieser nach Norden bis zur Abzweigung des Maisinger Schluchtweges (Fl. Nr. 328).

Von dieser Abzweigung führt eine 325 m lange Linie zum südlichen Grenzpunkt der Fl. Nr. 334 unweit der kleinen Brücke des Baches Fl. Nr. 331/2, von dort aus in Richtung Osten an den südlichen Grenzen der Fl. Nrn. 334, 335/2, 336, 337, 339, 341, in einer Geraden quer durch die Fl. Nrn. 342, 343, 344, 345, wiederum entlang der Südgrenzen der Fl. Nrn. 346 und 347 über die Gemeindegrenze Maising—Söcking.

In der Gemeinde Söcking führt die Linie ohne Unterbrechung weiter entlang den südlichen Grenzen der Fl. Nrn. 854, 854/2, 856, 884, 892, 829, 830, 831 bis zur Gemeindegrenze Söcking—Starnberg. Das an dieser Grenze nördlich gelegene Gebiet der Gemarkung Söcking wird im gesamten Umfang in das Schutzgebiet eingeschlossen mit Ausnahme der im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Söcking (genehmigt mit RE vom 10. 8. 70 Nr. IV B 7 a - 6101 STA 31/6/8) als überbaubare Flächen ausgewiesene Grundstücke, des ausgewiesenen Sportgeländes und des künftigen Baugebietes „Ackerbrunn“ (Fl. Nrn. 102/3, 103, 104, 105, 109, 112, 114 und 115 der Gemarkung Söcking). In einem weiten Bogen über die Gemeindegrenzen Söcking—Starnberg, Söcking—Starnberg, Gemarkung Hanfeld, Söcking—Hadorf, Perchting—Hadorf und Perchting—Drößling gelangt die Linie in die St 2070. Die Grenze verfolgt die St 2070 in der Gemarkung Drößling nach Nordwesten, zweigt dann in den Feldweg Fl. Nr. 310 nach links ab und führt in die Gemarkung Frieding. Auf Friedinger Flur führt die Linie entlang der Feldwege Fl. Nrn. 326, 569, 467, 815, 937, 972, 1065 bis zur Fl. Nr. 721, fährt an ihrer Südgrenze entlang zum Feldweg Fl. Nr. 1145, auf diesem kurz nach Norden zur Fl. Nr. 1162, auf deren Nordgrenze in die Gemeindestraße Fl. Nr. 1263. Die Straße wird nach Süden bis zum sichelartigen Grundstück Fl. Nr. 1265 verfolgt. An der Westgrenze dieses Grundstücks führt die Linie in die Gemeindestraße Fl. Nr. 1287, verfolgt diese bis zum nördlichen Grenzpunkt der Fl. Nr. 1301, vereinnahmt den nördlichen Keil der Fl. Nr. 1301 bis zur Höhe des rechtwinkligen Knicks der Gemeindestraße und gelangt so in die Gemeindestraße Fl. Nr. 1302. Diese wird 110 m nach Südwesten bis zur Abzweigung des in die Badwiese führenden Feldweges verfolgt. Anschließend geht die Grenze entlang dieses Feldweges um das Grundstück Fl. Nr. 1405/1 in einem Halbkreis herum und gelangt in einer 70-m-Parallele nordwestlich der Gemeindestraße Fl. Nr. 1302 bis zum Feldweg Fl. Nr. 1333, auf diesem nach Nordwe-

sten bis zur Gemarkungsgrenze Frieding—Herrsching, Gemarkung Widdersberg. Die Gemarkungsgrenze wird nach Norden verfolgt. Sodann weicht die Linie über die Nordgrenze der Fl. Nr. 165 ab, durchquert in ihrer Verlängerung den südlichen Teil der Fl. Nr. 165/1 und gelangt so an die Abzweigung der Widdersberger Straße (Fl. Nr. 175) und Eichstätter Straße (Fl. Nr. 206). Weiter geht es entlang der Nordgrenzen der Fl. Nrn. 238 und 238/1, der Nordostgrenze der Fl. Nr. 237, der Südostgrenzen der Fl. Nrn. 254 und 256/1 sowie der Nordwestgrenzen der Fl. Nrn. 257/1, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 266, 267, 268, 269 (über die Gemeindegrenze in die Gemeinde Dröbling), 408, 409, 410, 411 nach Norden, entlang der Südwest- und Nordwestgrenzen der Fl. Nr. 335 zum Weg Fl. Nr. 363 bis zur St 2070. Nach der Überquerung der St 2070 führt die Linie entlang der Ostgrenze der Fl. Nr. 320 und der Nordgrenzen der Fl. Nrn. 324, 292 und 299 um die Ortschaft Dröbling herum und gelangt entlang der Südostgrenzen der Fl. Nrn. 244, 243, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262 zuerst zur Gemeindegrenze Dröbling—Oberalting-Seefeld, dann zur Gemeindegrenze Unering—Oberalting-Seefeld.

Diese Grenzen werden nach Norden bis zum Weg Fl. Nr. 616 der Gemarkung Hochstadt verfolgt. Die Grenze führt entlang dem Weg Fl. Nr. 616 nach Norden bis kurz vor die Ortschaft Hochstadt, dann über die Gemeindestraßen Fl. Nrn. 545 und 498 nach Westen bis zur Gemeindegrenze Weßling—Oberpfaffenhofen. Diese Grenze wird kurz nach Norden bis zum Weg Fl. Nr. 144 der Gemarkung Oberpfaffenhofen fortgesetzt und verläuft von hier ab in der Gemarkung Oberpfaffenhofen entlang diesem bis zum nordöstlichen Grenzpunkt der Fl. Nr. 536. Entlang der Nordgrenzen der Fl. Nrn. 530 und 531 trifft die Linie zur Gemeindegrenze Oberpfaffenhofen—Weßling, verfolgt diese bis zum Grundstück Fl. Nr. 553, fährt entlang der Südgrenze der Fl. Nr. 553, der Westgrenze der Fl. Nrn. 555/1 und 556, der Nordgrenze der Fl. Nr. 556 und der Ostgrenzen der Fl. Nrn. 556 und 555 in die Gemeindestraße Fl. Nr. 552 und über die Gemeindestraßen Fl. Nrn. 552 und 120 nach Osten bis zum Grundstück Fl. Nr. 563. Von dort geht die Grenze nach Norden entlang den Ostgrenzen der Fl. Nrn. 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573 zur Gemeindegrenze Fl. Nr. 575, auf dieser in Richtung Westen zur Gemeindegrenze Oberpfaffenhofen—Weßling, entlang dieser nach Norden zur Bahnlinie Herrsching—München. Entlang der Bahnlinie (Nordwestseite) geht es nach Nordosten bis zur B 12, auf der ca. 1,5 km nach Westen in die Gemarkung Gilching bis zur Gemeindestraße Fl. Nr. 1614, auf dieser nach Nordosten bis zum nordöstlichen Grenzpunkt der Fl. Nr. 1751, an den Nordgrenzen der Fl. Nrn. 1751, 1752, 1753, 1754, 1755 entlang bis zur Gemeindestraße Fl. Nr. 1794, weiter an dieser und an den Gemeindestraßen Fl. Nrn. 2021/1, 1935, 2171/1, 343, 521, 260 (Bruckersteigweg), 240 bis zur Bruckerstraße (Fl. Nr. 802), auf dieser nach Süden bis zur Kiesgrube (Fl. Nr. 814), über das Grundstück Fl. Nr. 815 zur Gemeindestraße Fl. Nr. 957 (Holzkirchner Weg), auf dieser kurz nach Osten und dann in einer nach Süden führenden Linie (beim Friedhof) geradezu zur Gabelung der Gemeindestraßen Fl. Nrn. 966 und 1226, auf der Straße Fl. Nr. 966 nach Westen bis zur Fl. Nr. 123, um dieses Grundstück herum in Richtung Leitenweg (Fl. Nr. 1059). Der Leitenweg wird in einer nordöstlich gelegenen, 30 m breiten Parallele nach Süden verfolgt bis zur Gemeindestraße Fl. Nr. 992, danach verläuft die Linie dieser Straße entlang um den Krautgarten herum in die Gemeindestraßen Fl. Nrn. 987 und 1138. Letztere führt in südlicher Richtung zum nördlichen Rand des Landschaftsschutzgebietes „Steinberg“ (Kreisverordnung vom 22. 2. 1965) bei Fl. Nrn. 1151 und 1176.

Entlang des nördlichen Randes führt die Linie zur Landkreiskreisgrenze Starnberg—Fürstenfeldbruck, läuft entlang dieser Grenze in Richtung Westen zum Ammersee (Gemeinde Inning a. Ammersee) und gelangt über das Ostufer des Ammersees (Landkreiskreisgrenze) schließlich zum Ausgangspunkt (Landkreiskreisgrenze Starnberg—Weilheim i. OB) zurück.

(3) Vom Schutzgebiet ausgenommen im Bereich folgender Gemeinden sind die Gebiete, die durch nachstehend beschriebene Grenzen eingeschlossen werden:

1. Gemeinde Breitbrunn a. Ammersee

(Soweit auf Baugebiete Bezug genommen ist, sind die Flächen angesprochen, die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Breitbrunn a. Ammersee — genehmigt mit RE vom 16. 12. 1969 Nr. IV B 7a - 6101 STA 4 - 8 - als überbaubar ausgewiesen sind.)

Sämtliche angegebenen Flurnummern liegen in der Gemarkung Breitbrunn a. Ammersee.

Die Grenze beginnt am nördlichsten Baugebiet von Breitbrunn bei Fl. Nr. 183/17, verfolgt es an deren Ostseite kurz nach Süden bis zum nordöstlichen Grenzpunkt der Fl. Nr. 183/11 und verbindet sich in einer geraden, nach Osten führenden Linie mit dem nördlichen Grenzpunkt des unmittelbar am Bucher Weg (Fl. Nr. 164/2) liegenden Grundstücks Fl. Nr. 164/11. Hier trifft die Linie auch wieder an das ausgewiesene Baugebiet, umfaßt dieses in einem im Uhrzeigersinn gerichteten Bogen bis zur St 2067 alt, wirft über die Nordgrenze der Fl. Nr. 213 eine Verbindung zu der im Flächennutzungsplan eingezeichneten Trasse der St 2067 neu, auf dieser nach Süden bis zur Gemeindestraße Fl. Nr. 288, auf dieser kurz nach Westen bis zur Fl. Nr. 416. Die Grenze führt weiter nach Süden entlang der Westgrenzen der Fl. Nrn. 416, 418/2, 419/2 bis zum Weg Fl. Nr. 428. In einem etwa rechten Winkel zu dieser Linie wird mit der St 2067 alt eine Verbindung geschaffen, die mittels einer ca. 225 m langen freien Geraden zum nördlichen Grenzpunkt der Fl. Nr. 481 führt; auf der St 2067 alt weiter in südlicher Richtung bis zur Fl. Nr. 588, an den West- und Nordgrenzen dieser Fl. Nr. in Richtung Westen bis zum südlichen Baugebiet.

Die Süd- und Westgrenze um Breitbrunn geht entlang des Baugebietes bis hinauf zu den Klöstern, von dort führt eine freie Linie, in einer Entfernung von 50 m parallel westlich des Weges Fl. Nr. 94/2 gelegen, nach Norden bis zur Gemeindestraße Fl. Nr. 120, auf dieser geht es nach Westen bis zu dem Baugebiet, von dem ausgegangen wurde. Die östliche Hälfte der Grundstücke Fl. Nr. 159 und 159/2 (Badegelände der Gemeinde) wird ausgenommen, so daß die Baugrenze in diesem Bereich eine gerade Linie bildet.

2. Gemeinde Buch a. Ammersee

Sämtliche angegebenen Flurnummern liegen in der Gemarkung Buch a. Ammersee.

Sämtliche Flächen, die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Buch a. Ammersee (genehmigt mit RE vom 24. 11. 1969 Nr. IV B 7 a - 6101 STA 5-11) als überbaubar ausgewiesen sind, zuzüglich folgender Grundstücke:

2.1. Gemeindeteil Buch a. Ammersee

Die Grundstücke Fl. Nrn. 177 und 181 im Südosten und die Fl. Nrn. 347/5 (Friedhof) und 134 im Osten des Ortskerns.

2.2. Gemeindeteil Bachern a. Wörthsee

Die Grundstücke Fl. Nr. 482 und 483 im Westen sowie die südliche Hälfte des unmittelbar an den Inniger Bach angrenzenden Grundstücks Fl. Nr. 452 im Norden von Bachern.

2.3. Gemeindeteil Schlagenhofen

Die Grundstücke Fl. Nr. 689 im Norden des Dorfgebietes, alle östlich des Grundstücks Fl. Nr. 727 in dem Geländekeil zwischen der St 2070 und der Gemeindestraße Fl. Nr. 731 gelegenen Grundstücke und das Grundstück Fl. Nr. 759 (von Fl. Nr. 759 wird jedoch das Gelände in seeufernähe bis zu einer Entfernung von 70 m ab Seeufer dem Schutzgebiet eingereicht).

3. Gemeinde Erling-Andechs

Sämtliche angegebenen Flurnummern liegen in der Gemarkung Erling-Andechs.

Die Grenze beginnt an dem Punkt, wo die Brücke des Hackenweges (Fl. Nr. 1571) über den Kienbach führt und läuft westlich in einer freien, ca. 750 m langen Linie zur Kreisstraße STA 3 (Erling-Andechs — Landkreiskreisgrenze Starnberg — Weilheim i. OB) zum nordöstlichen Grenzpunkt der Fl. Nr. 1091, auf der STA 3 weiter bis zu deren Einmündung in die Staatsstraße St 2067, jenseits der St 2067 entlang der Nordgrenze der Fl. Nr. 1154/2, der Ostgrenzen der Fl. Nrn. 893, 895/1, 895 bis zu den bebauten Grundstücken Fl. Nrn. 896, 897/2 und 898. Diese Grundstücke werden vom Landschaftsschutzgebiet ausgenommen. Anschließend führt die Grenze in einer geraden Linie entlang der Ostgrenzen der Fl. Nrn. 899, 900, 901, 902, 903 und 904 weiter nach Norden, entlang der Südgrenze der Fl. Nr. 881 nach Osten und der Ostgrenze der Fl. Nrn. 881, 905, 906, 907, 908 und 909 wiederum nach Norden, an den Nordgrenzen der Fl. Nrn. 877 und 875 nach Osten bis zur Westgrenze der Fl. Nr. 838. Diese Grenze wird 50 m nach Süden verfolgt.

um dann in einer nach Osten verlaufenden, ca. 170 m langen freien Linie zum nordöstlichen Grenzpunkt der Fl. Nr. 96 zu gelangen. Die Grenze führt weiter nach Norden entlang der Ostgrenze des großen Waldgrundstücks Fl. Nr. 835 — wobei jedoch die Fl. Nr. 21 vom Schutzgebiet ausgeschlossen wird — bis zum nordwestlichen Grenzpunkt der Fl. Nr. 30, entlang der Nordgrenzen der Fl. Nrn. 30, 33 und 40 bis zur Hochspannungsleitung, entlang dieser Leitung nach Süden bis zum Überschneidungspunkt mit dem Kreuzweg (Fl. Nr. 507); auf diesem nach Osten bis zum nordöstlichen Grenzpunkt der Fl. Nr. 364, den Ostgrenzen der Fl. Nrn. 364, 365, 366, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374 nach Süden bis zum Feldweg Fl. Nr. 375, auf diesem nach Osten bis zu dessen Einmündung in die Kreisstraße STA 3 (Erling-Andechs—Perchting). Jenseits der STA 3 führt die Linie entlang der Westgrenze der Fl. Nr. 386 in die Staatsstraße St 2067 (Erling-Andechs—Machtlfing), auf dieser ca. 65 m nach Südosten bis zum nordöstlichen Grenzpunkt der Fl. Nr. 1653, über den Feldweg Fl. Nr. 1651 hinweg auf die Nordgrenze der Fl. Nr. 1555, entlang dieser nach Nordwesten bis zur östlichen Grenze der Fl. Nr. 1551, auf dieser und der Ostgrenze der Fl. Nr. 1564 nach Süden und über die Südgrenze der Fl. Nr. 1567 in den Hackenweg (Fl. Nr. 1575), auf diesem nach Süden zum Ausgangspunkt zurück.

4. **Gemeinde Herrsching a. Ammersee**

(Soweit auf Baugebiet Bezug genommen ist, sind die Flächen angesprochen, die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Herrsching a. Ammersee — genehmigt mit RE vom 4. 12. 1969 Nr. IV B 7 a — 6101 STA 17-7 — als überbaubar ausgewiesen sind.)

Sämtliche in Nr. 4.1. angegebenen Flurnummern liegen in der Gemarkung Herrsching a. Ammersee, in Nr. 4.2. angegebenen Flurnummern in der Gemarkung Widdersberg.

4.1. **Gemarkung Herrsching a. Ammersee**

Die Grenze beginnt außerhalb des Baugebietes im Ortsteil Lochschwab am südöstlichen Grenzpunkt des am Ammersee gelegenen Grundstücks Fl. Nr. 1284 und führt in einer geraden Linie nach Westen zum südwestlichen Grenzpunkt der Fl. Nr. 1787/3 und verfolgt die in die St 2067 führende Gemeindestraße, die das Baugebiet im Westen von Lochschwab abgrenzt, nach Norden. Entlang des Baugebietes geht es über die St 2067, umfaßt das Grundstück der Bäuerinnenschule (Fl. Nr. 1440) und führt in einer 200 m zum nördlichen Baugebiet Lochschwab parallel laufenden Linie zum Baugebiet westlich der Zollscheule, daran entlang nach Norden zuerst an der westlichen Grenze der Fl. Nrn. 1488 und 1485, dann an der Nordgrenze der Fl. Nr. 1485 zur Gemeindestraße Fl. Nr. 1197/2. An dieser Straße weiter nach Norden bis zu ihrer Biegung nach Westen, dann der Westgrenze der Fl. Nr. 1503 und der Nordgrenzen der Fl. Nrn. 1502 und 1500 bis zum nördlichsten Baugebiet Herrschings, an den Grenzen dieses Gebietes herum entlang der ausgezeichneten Grünfläche und des Grundstücks der Zollscheule nach Süden bis zum Grundstück Fl. Nr. 1149, an der Nordgrenze dieser Fl. Nr. nach Osten bis zur Eisenbahnbrücke über den Fischbach; weiter am Eisenbahnkörper 125 m nach Süden, dann in etwa nordöstlicher Richtung entlang den Südgrenzen der Fl. Nrn. 1110, 1109, 1105, 1104, 1101, 1100, 1097, 1094, 1091, 1088, 1086, 1083, 1080, 1075, 1072, 1068, 1065, 1062, 1059, 1056 und letztlich entlang der Nordgrenzen der Fl. Nrn. 1057 und 1043 zur St 2068.

Die Grenze führt weiter an der St 2068 nach Süden und fährt entlang des im Nordosten von Herrsching ausgewiesenen Baulandes und an den weiterführenden, in einer Linie liegenden Flurgrenzen bis zum Kienbach, diesen entlang wieder nach Norden bis zum Zusammenreffen mit der Schönbichlstraße. Die Schönbichlstraße wird nach Süden bis zur Abzweigung der Gemeindestraße Fl. Nr. 648 verfolgt, anschließend um das südlich ausgewiesene Baugebiet im Uhrzeigersinn herum bis zum südlichen Grenzpunkt der Fl. Nr. 1621, an den Südgrenzen der Fl. Nrn. 1621 und 1624 entlang bis zur St 2067, von dort in einem Bogen um das Anwesen des Landwirtes Painhofer herum bis zu dem aus dem Weiher Fl. Nr. 1642 herausfließenden Bach, diesem flußabwärts entlang bis zur St 2068, dieser entlang ca. 150 m nach Norden bis zum Segelhafen und an dessen südwestlicher Begrenzung zum Ammersee.

Das Ufergebiet Wartaweil jenseits der St 2068 wird im gesamten Umfang in das Schutzgebiet eingeschlossen. In der Herrschinger Bucht werden die im Flächennutzungsplan als Grünflächen ausgewiesenen Uferbereiche nördlich der Fl. Nr. 523 (unweit des Anlegesteges) in das Schutzgebiet einbezogen. Dabei bilden das Baugebiet von Herrsching im Süden, die St 2067 im Nordosten und das Baugebiet von Lochschwab im Norden die Grenzen.

4.2. **Gemarkung Widdersberg**

4.2.1. Die Grenze um den Ortskern Widdersberg beginnt im Osten der Ortschaft an dem kleinen, keilförmigen Grundstück Fl. Nr. 418, läuft unter Verfolgung der Gemeindestraße Fl. Nr. 484 um das Grundstück Fl. Nr. 430 herum, weiter an den Nordgrenzen der Fl. Nrn. 451, 456 (über zwei Feldwege), 530, 562, 54 und 564/3, dann an den Ostgrenzen der Fl. Nrn. 569 und 568, um Fl. Nr. 567 herum und trifft dort an die Gemeindegrenze Herrsching—Oberalting—Seefeld. Entlang der Gemeindegrenze geht es kurz nach Westen bis zum Feldweg Fl. Nr. 577, entlang diesem und dem Weg Fl. Nr. 215 in kurzen Windungen in südlicher Richtung am Widdersberger Weiher (Fl. Nr. 58) vorbei bis zur Fl. Nr. 213, entlang der Westgrenzen der Fl. Nrn. 213, 205, 210 und 201 nach Süden bis zum nordwestlichen Grenzpunkt der Fl. Nr. 78. Über die West- und Südseiten dieser Fl. Nr. gelangt die Linie in den Feldweg Fl. Nr. 116, folgt diesem ca. 35 m nach Norden, gelangt über die Südgrenze der Fl. Nr. 85 zum Feldweg Fl. Nr. 317, fährt ca. 65 m nach Süden bis zum südwestlichen Grenzpunkt der Fl. Nr. 345, über die Südgrenze dieser Fl. Nr. zum Feldweg Fl. Nr. 355 und gelangt schließlich auf diesem und über die Ostgrenzen der Fl. Nrn. 428 und 428/1 zum Ausgangspunkt zurück.

4.2.2. Die Grenze beginnt am südwestlichen Grenzpunkt der Fl. Nr. 657 und verläuft entlang der St 2068 nach Norden bis zum nordwestlichen Grenzpunkt der Fl. Nr. 638, führt entlang der Nordgrenzen der Fl. Nrn. 638 und 632/1 in den Feldweg Fl. Nr. 625/2 und verfolgt diesen bis zum Unteren Weinberg (Fl. Nr. 677). Entlang des Unteren Weinberges verläuft die Linie nach Süden bis zum nordöstlichen Grenzpunkt der Fl. Nr. 653, gelangt über deren Nordgrenze zum Oberen Weinberg (Fl. Nr. 665), fährt an diesem nach Süden bis zum südöstlichen Grenzpunkt der Fl. Nr. 657 und trifft sich über die Südgrenze der Fl. Nr. 657 mit dem Ausgangspunkt wieder.

5. **Gemeinde Hechendorf a. Pilsensee**

Sämtliche angegebenen Flurnummern liegen in der Gemarkung Hechendorf a. Pilsensee.

Sämtliche Flächen, die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hechendorf a. Pilsensee (genehmigt mit RE vom 1. 8. 1969 Nr. IV B 7 a - 6101 STA 16-4) als überbaubar ausgewiesen sind, zuzüglich folgender Grundstücke:

5.1. Im Norden des Ortsteils Güntering zusätzlich die Fl. Nrn. 599, 600, 601 und 602, im Osten des Auinger Weges die Fl. Nrn. 766 Teil, 767 Teil, 768, 769, 755, 755/3, 753, 754 und 752 Teil, eingefafßt von den Wegen Fl. Nr. 760 und 873.

5.2. Die Gemeindeverbindungsstraße Hechendorf—Herrsching a. Ammersee dient, soweit sie nicht durch ausgewiesenes Baugebiet führt, als nordwestliche Abgrenzung bis zur Breitbrunner Straße.

5.3. Das im Flächennutzungsplan ausgewiesene Sondergebiet „Seeuferbereich Pilsensee“ wird in das Schutzgebiet aufgenommen.

6. **Gemeinde Inning a. Ammersee**

Sämtliche angegebenen Grundstücke liegen in der Gemarkung Inning a. Ammersee.

(Soweit auf Baugebiet Bezug genommen ist, sind die Flächen angesprochen, die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Inning a. Ammersee — genehmigt mit RE vom 29. 4. 1965 Nr. IV B 6 - 15507 1 5 — als überbaubar ausgewiesen sind.)

6.1. **Gemeindeteil Inning a. Ammersee**

Die Grenze beginnt im Südwesten des Baugebietes im Ortskern (bei der Obermühle), fährt bei der Einmündung des Inninger Baches in den nördlicher gelegenen Dorfweiher und verläßt dort über der Nordgrenze der

Fl. Nr. 1248/1 das ausgewiesene Mischgebiet. Über die Westgrenzen der Fl. Nrn. 1257 und 1258, die Südgrenze der Fl. Nr. 1259, die West- und Nordgrenze der Fl. Nr. 1261 und die Nordgrenzen der Fl. Nrn. 1232, 1231 um das dreieckige Grundstück Fl. Nr. 1230 herum vereinigt sich die Grenze mit dem südöstlichen Baugebiet, fährt daran herum bis zum nördlichen Grenzpunkt der Fl. Nr. 1611. Dann weicht die Linie entlang der Ostgrenze der Fl. Nr. 1613, der Südgrenze der Fl. Nr. 1621, der Ostgrenze der Fl. Nr. 1621, der Ost- und Nordgrenze der Fl. Nr. 1621/2 von der Ostgrenze des Baugebiets ab und vereinigt sich am nordöstlichen Grenzpunkt der Fl. Nr. 1621/2 wieder mit ihm. Die Grenze verläuft weiter entlang der Baugrenze entgegen dem Uhrzeigersinn und weicht unweit westlich des Inninger Baches über die Westgrenzen der Fl. Nrn. 790, 791 und 792 nach Norden zur B 12 ab. Die B 12 wird ca. 250 m nach Westen bis zum kleinen keilförmigen Grundstück Fl. Nr. 683/1 verfolgt. Von der Westspitze dieser Fl. Nr. wird in einer 525 m langen freien Linie der nordwestliche Grenzpunkt der Fl. Nr. 382 erreicht. Über die Westgrenze der Fl. Nr. 382, der Nord-, West- und Südgrenze der Fl. Nr. 2281 wird an das westlich gelegene Baugebiet angeschlossen. Dieses wird entgegen dem Uhrzeigersinn umlaufen, bis es im Südosten die Schornstraße berührt. Hier weicht die Linie vom Baugebiet ab, verfolgt in einer 30 m breiten, östlich bzw. südlich der Schornstraße verlaufenden Parallele diese nach Norden bzw. Osten und schwenkt 100 m vor der St 2070 in einer ebenso breiten Parallele zur St 2070 550 m nach Süden ab. Sodann wird in einer geraden, nach Osten führenden freien Linie die St 2070 um 200 m überschritten. Anschließend schwenkt die Linie in einer 200 m zur St 2070 gelegenen Parallele wieder nach Norden, vereinigt sich mit dem Inninger Bach und führt entlang diesem schließlich zum Ausgangspunkt zurück.

6.2. **Gemeindeteil Stegen**

Im Südosten des Ortsteils Stegen werden die unterhalb des ausgewiesenen Mischgebietes gelegenen Grundstücke Fl. Nrn. 2286/2 und 2286/3 und die nördliche Dreieckspitze der Fl. Nr. 2287 mittels einer freien Linie, die vom südlichsten Grenzpunkt der Fl. Nr. 2286/3 bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Grundstücks der ehemaligen Brauerei (jetzt Hackerbräu-Niederlassung) führt, vom Schutzgebiet ausgenommen. Im Osten von Stegen sind zusätzlich das Grundstück Fl. Nr. 2293/4 sowie der Geländeteil, der durch die Verlängerung der Nordgrenze der Fl. Nr. 2293/4 über die St 2070 hinaus bis zur Vereinigung mit der Fluchtlinie der Ostseite des Brauereigebäudes abgegrenzt ist, ausgenommen.

6.3. Am Kellerberg im Osten von Inning werden die Grundstücke Fl. Nrn. 975, 976, 1713/2 und 1715 ausgenommen.

7. **Gemeinde Machtlfing**

Sämtliche angegebenen Flurnummern liegen in der Gemarkung Machtlfing.

Die Grenze beginnt an der Straße Machtlfing-Kerschlach (Landkreis Weilheim i. Obb.) und verfolgt den Machtlfinger Bach (Fl. Nr. 1291) flussabwärts bis zur Brücke an der St 2067 (Fl. Nr. 1066), auf der St 2067 weiter nach Norden bis zum nördlichen Grenzpunkt der Fl. Nr. 654, an der nördlichen Grenze der Fl. Nr. 654 entlang in einer Linie, die quer durch die Fl. Nr. 661 führt, weiter auf dem Feldweg Fl. Nr. 671 wiederum in den Machtlfinger Bach (Fl. Nr. 1291), an diesem flussabwärts bis zur Einmündung des Baches Fl. Nr. 307, dann entlang dieses Baches bis zur St 2067.

Die Linie führt weiter zuerst an der östlichen, dann an der südlichen Grenze der Fl. Nr. 136, der südlichen Grenze der Fl. Nr. 130 bis zum Bach Fl. Nr. 127, diesen flussaufwärts bis zum südlichen Grenzpunkt der Fl. Nr. 122, weiter entlang der Südgrenze der Fl. Nr. 122, dem Bach Fl. Nr. 1539 bis zu dessen Einmündung in den Bach Fl. Nr. 1527, diesen Bach flussaufwärts bis zur Fl. Nr. 1507, an der Nordgrenze der Fl. Nr. 1507 bis zum Bach Fl. Nr. 1511, dem Bach flussabwärts bis zur Straße Machtlfing-Kerschlach, auf dieser nach Süden bis zum Ausgangspunkt zurück.

8. **Gemeinde Meiling**

Sämtliche angegebenen Flurnummern liegen in der Gemarkung Meiling.

8.1. **Gemeindeteil Meiling**

Die Grenze beginnt westlich von Meiling an der St 2068 und führt entlang der westlichen Grenzen der Fl. Nrn. 147 und 145/2 nach Norden, weiter an der Nordgrenze der Fl. Nr. 145/2 kurz nach Osten, wiederum an den Westgrenzen der Fl. Nrn. 138 und 137 nach Norden, dann den Nordgrenzen von Fl. Nrn. 137 und 136 nach Osten, weiter den Westgrenzen der Fl. Nrn. 135, 97 und 98 kurz nach Norden bis zum Feldweg Fl. Nr. 68. Dieser Feldweg wird nach Nordosten verfolgt bis zur Einmündung in die Gemeindestraße Meiling—Auing; von dort aus über die Westgrenzen der Fl. Nrn. 36 und 37, der Nordgrenze der Fl. Nr. 37 zum Feldweg Fl. Nr. 34, auf diesem 25 m nach Süden bis zur Fl. Nr. 219, an deren Nordgrenze in den Gemeindeweg Fl. Nr. 211, auf diesem nach Süden bis zur Fl. Nr. 210. Die Linie verfolgt die Nordgrenze der Fl. Nr. 191 nach Nordosten bis zur Fl. Nr. 332, dieser entlang nach Südosten, 75 m über den Feldweg Fl. Nr. 182 hinaus. In einer Parallele von 75 m zu diesem Feldweg führt die Grenze in westlicher Richtung bis zur Fl. Nr. 164, auf dieser in südlicher Richtung bis zur St 2068, auf dieser ca. 60 m in Richtung des Anwesens Zollschuster. An der Nordostgrenze der Fl. Nr. 316 weiter bis zur Gemeindestraße Fl. Nr. 318, an dieser entlang bis zur Gemeindegrenze Meiling—Oberalting-Seefeld. Von dort aus wird die Grenze im Süden bis zum Ausgangspunkt hin durch die Gemeindegrenze Meiling—Oberalting-Seefeld festgelegt.

8.2. **Gemeindeteil Delling**

Die nördliche Grenze in Delling bildet die alte, noch bestehende Trasse der St 2068 (Eichenallee) bis zur Gemeindestraße Fl. Nr. 268. An dieser geht es etwa 65 m nach Süden und 35 m nach Osten bis zur Gemeindestraße Fl. Nr. 270, dieser etwa 150 m entlang nach Süden. Sodann wird die Westgrenze der Fl. Nr. 269 nach Süden verfolgt, überquert den Aubach (Fl. Nr. 315) und führt in einer freien, die ursprüngliche Richtung verfolgende Linie bis zum Gemeindeweg Fl. Nr. 311, diesem entlang nach Westen bis zu dessen Einmündung in den Weg Fl. Nr. 312. Dieser bildet die Grenze im Westen und vereinigt sich mit dem Ausgangspunkt.

9. **Gemeinde Oberalting-Seefeld**

Sämtliche angegebenen Flurnummern liegen in der Gemarkung Oberalting-Seefeld.

(Soweit auf Baugebiet Bezug genommen ist, sind die Flächen angesprochen, die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberalting-Seefeld — genehmigt mit RE vom 27. 9. 1968 Nr. IV B 7 a - 6101 STA 25-2 — als überbaubar ausgewiesen sind.)

9.1. Die Grenze beginnt im Westen des Ortsgebietes an der Kreuzung der St 2068 / St 2070 und verfolgt die St 2068 nach Nordosten bis zu dem Punkt, wo sie mit der alten Trasse (Fl. Nr. 390) zusammentrifft. Die Eichenallee alt und neu wird nach Nordosten bis zur Fl. Nr. 393 verfolgt. An der Westseite der Fl. Nr. 393 entlang erreicht die Linie den Aubach, verfolgt ihn in östlicher Richtung bis zu der Stelle, wo er sich mit der 8,5 kV-Leitung kreuzt. Diese Leitung wird nach Südosten bis zur Überkreuzung mit der Moosdorfstraße (unweit der Griesbergalm) verfolgt, läuft anschließend ca. 400 m entlang der Moosdorfstraße und gelangt zum kleinflächigen Grundstück Fl. Nr. 526. Entlang der Ostgrenze der Fl. Nrn. 526 und 435 fährt die Linie zur Uneringer Straße, überquert diese um 50 m und erreicht über die Südgrenze der Fl. Nr. 446, die Westgrenze der Fl. Nr. 718, die Nordgrenze der Fl. Nrn. 141/5 und 144, die Nordost- und Nordwestgrenze der Fl. Nr. 805 die Drößlinger Straße. Von dort aus führt die Grenze in einer 30-m-Parallele östlich zur Gemeindestraße Fl. Nr. 841 bis zur Nordgrenze der Fl. Nr. 837 und gelangt in einer nordwestlich gezogenen Linie in das ausgewiesene Baugebiet. Dieses wird bis zu den in der Südwestecke gelegenen Grundstücken Fl. Nrn. 188 und 189 verfolgt. Die Grenze gelangt schließlich entlang der Südostgrenzen der Fl. Nrn. 919 und 921 bis zur St 2070 und von dort aus auf dieser zum Ausgangspunkt zurück.

Ferner werden vom Schutzgebiet ausgenommen:

9.2. Das Schloß Seefeld (im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet mit brauner Farbe gekennzeichnet).

9.3. Das Gewerbegebiet „Espe“ (im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet mit grauer Farbe gekennzeichnet).

9.4. Der von Toerring'sche Campingplatz am Pilsensee (Fl. Nr. 955 und Teilfläche von Fl. Nr. 959 bis zum Weg Fl. Nr. 956 reichend — im Flächennutzungsplan als Campingplatz mit einem „C“ gekennzeichnet).

10. Gemeinde Perchting

Sämtliche angegebenen Flurnummern liegen in der Gemarkung Perchting.

10.1. Gemeindeteil Perchting

Die Grenze beginnt an dem Punkt, wo sich die im Westen gelegene Hochspannungsleitung mit der Kreisstraße STA 3 kreuzt (bei Fl. Nr. 150) und verfolgt diese Leitung in Richtung Südwesten bis zur Überkreuzung der Gemeindeverbindungsstraße Perchting—Maising (Fl. Nr. 1338), an dieser weiter in Richtung Osten bis zur östlichen Grenze der Fl. Nr. 290, daran entlang bis zu deren Ende. Entlang an den Südgrenzen der Fl. Nrn. 290, 289, 288, 287, 286, 285, 284, 1308 erreicht die Grenze den Gemeindeweg Fl. Nr. 1302 und läuft an diesem ca. 150 m weiter bis zu seiner rechtwinkligen Biegung nach Süden. Von dieser Biegung führt sie in einer geraden Linie durch die Fl. Nrn. 1294, 1293 auf die Ostgrenze der Fl. Nr. 1290, dieser und den Ostgrenzen der Fl. Nrn. 912 und 923 entlang bis zur STA 3. Nach Überquerung der STA 3 läuft die Linie entlang der Ostgrenze der Fl. Nr. 854/1 in Richtung Kalvarienberg bis in die gleiche Höhe des nordwestlichen Grenzpunktes der Fl. Nr. 859. Von hier aus überspringt sie die Fl. Nrn. 855 und 856, gelangt über die nördliche Grenze der Fl. Nr. 859 bis zur St 2070 (Fl. Nr. 535) und fährt an dieser 45 m nach Norden. Von dort aus entlang der Südgrenze der Fl. Nrn. 508, 507, 506, 505, 504, 503, 502 und 501 in Richtung Osten, an der Ostgrenze der Fl. Nr. 501 nach Norden bis zur Gemeindestraße Fl. Nr. 569, auf dieser nach Südosten bis zur Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße Perchting—Hadorf (Fl. Nr. 493), auf dieser Straße ca. 75 m nach Nordosten bis zum nördlichen Grenzpunkt der Fl. Nr. 140. Entlang der Westgrenzen der Fl. Nrn. 140, 153, 151 und 150 gelangt die Linie zur STA 3 alt, auf dieser in Richtung Osten zum Ausgangspunkt zurück.

10.2. Gemeindeteil Landstetten

Die Grenze beginnt am nordöstlichen Grenzpunkt der Fl. Nr. 81 an der STA 3 und verläuft ca. 125 m nach Süden entlang der östlichen Grenzen der Fl. Nrn. 81 und 80, von dort in einem rechten Winkel zur Flurgrenze der Fl. Nr. 80 in einer freien, ca. 400 m langen Linie quer durch die Fl. Nrn. 80, 86, 88, 91, 96 und 98 zum Feldweg Fl. Nr. 99, auf diesem nach Norden bis zur STA 3; weiter auf der STA 3 nach Westen (25 m) bis zum südwestlichen Grenzpunkt der Fl. Nr. 19, auf der westlichen Grenze dieser Fl. Nr. nach Norden und in Verlängerung dieser Linie durch die Fl. Nr. 153 bis zur Gemeindestraße Fl. Nr. 159. Von diesem Punkt aus führt die Grenze an einer freien, 225 m langen Linie zur Gabelung der Straßen Fl. Nr. 165 und 182/185, auf ersterer in Richtung Süden bis zur Fl. Nr. 12, entlang der Westgrenzen der Fl. Nrn. 12 und 10/2, der Südgrenze der Fl. Nr. 166 und der Westgrenze der Fl. Nr. 36 zur STA 3, auf dieser in Richtung Osten zum Ausgangspunkt zurück.

10.3. Der Schießplatz der Bundeswehr wird in seinem Bereich der engsten Schutzzone ausgenommen.

11. Gemeinde Weßling

Sämtliche angegebenen Flurnummern liegen in der Gemarkung Weßling.

(Soweit auf Baugebiet Bezug genommen ist, sind die Flächen angesprochen, die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Weßling — genehmigt mit RE vom 28. 12. 1970 Nr. IV B 7 a - 6101 STA 39-9 — als überbaubar ausgewiesen sind.)

Die Grenze beginnt am südlichen Baugebiet bei Fl. Nr. 550/4 und führt in westlicher Richtung an der Baulinie entlang bis zur Fl. Nr. 605/2, weiter den Südgrenzen der Fl. Nrn. 605/2 und 605 bis zur engeren Schutzzone des Wasserschutzgebietes (Festsetzung am 23. 8. 1968). Dieses wird in einem gegen den Uhrzeigersinn laufenden Bogen bis zur Fl. Nr. 662 ausgeklammert. Entlang der Südgrenze der Fl. Nr. 662 erreicht die Linie die St 2068, überquert diese und läuft am Weg Fl. Nr. 681 bis zur Westgrenze der Fl. Nr. 679/1, verfolgt diese und die

Westgrenze der Fl. Nr. 565 nach Norden bis zum Weg Fl. Nr. 552, läuft daran entlang bis zur Ortsgrenze der Fl. Nr. 547 und erreicht schließlich die Bahnlinie München—Herrsching. In einem großen Bogen entlang der geplanten Neu-Trasse der St 2068 erreicht die Linie das ausgewiesene (jedoch noch nicht genehmigte) Gewerbegebiet, führt um dieses herum bis zur Fl. Nr. 984, stößt entlang der südöstlichen Grenze der Fl. Nr. 984 an das ausgewiesene Baugebiet und verfolgt dieses bis zum Ausgangspunkt zurück.

Der Weßlinger See (Fl. Nr. 117) mit seinen Grünflächen wird in das Schutzgebiet einbezogen.

12. Gemeinde Wörthsee

12.1. Gemeinde Wörthsee, Gemarkung Etterschlag

Sämtliche in Nr. 12.1. angegebenen Flurnummern liegen in der Gemarkung Etterschlag.

12.1.1. Gemeindeteil Etterschlag

Die Grenze beginnt an der Stelle, wo der Feldweg Fl. Nr. 537 von der STA 5 (Fl. Nr. 805/3) abzweigt, verfolgt diesen ca. 275 m nach Nordosten, geht über die Nordostgrenze der Fl. Nr. 582, die Westgrenze der Fl. Nr. 580, die Südgrenze der Fl. Nr. 397, die Nord- und Westgrenze der Fl. Nr. 403 sowie die Südgrenze der Fl. Nrn. 404 und 343 bis zum Weg Fl. Nr. 345 und gelangt auf diesem in die STA 1. Von dort geht es kurz nach Norden, weiter über den Feldweg Fl. Nr. 249/2 bis zur Fl. Nr. 234. Sodann macht die Linie einen Knick nach Süden, gelangt über die Westgrenzen der Fl. Nrn. 235, 210 und 188 zum Feldweg Fl. Nr. 198. Von dort aus führt die in einer freien, 425 m langen Linie zum nordwestlichen Grenzpunkt der Fl. Nr. 166, fährt an deren Westgrenze zur B 12 und läuft wiederum in einer freien, 375 m langen Linie zum nordwestlichen Grenzpunkt der Fl. Nr. 130, direkt am Feldweg Fl. Nr. 148. Von dort aus gelangt die Linie über die Südwestgrenzen der Fl. Nrn. 130, 129, 128, 127, 124, 123, 122 und 121 bis zum Moos (Fl. Nr. 1449). Um die Westseite des Moores herum gelangt die Grenze zur St 2348 (Fl. Nr. 1450), fährt an dieser in Richtung Süden bis zur Grenze der Gemarkungen Etterschlag—Steinebach, verfolgt diese bis zum Schluifelder Moos und gelangt dann in nördlicher Richtung über die Ostgrenze der Fl. Nr. 735, die Westgrenzen der Fl. Nrn. 734, 733, 732, 731, 730, 729 und die Ostgrenzen der Fl. Nrn. 675 und 671 zur B 12, überquert diese und findet sich schließlich über die Westgrenze der Fl. Nr. 653 am Ausgangspunkt wieder.

12.1.2. Gemeindeteil Walchstadt

Die Grenze beginnt im Osten an der Gemarkungsgrenze Etterschlag—Steinebach und läuft in einer Parallele von 50 m zum Ufer des Wörthsees nach Westen bis zur Fl. Nr. 954/2, fährt an deren Ostseite nach Norden und gelangt über die Südgrenzen der Fl. Nrn. 956, 955/2, 955, 991, 990, 992 in die Gemeindestraße Fl. Nr. 959, verfolgt diese zuerst nach Westen, dann nach Osten und schließlich nach Norden, fährt über Süd- und Westseite der Fl. Nr. 966, der Westseiten der Fl. Nrn. 1066, 1068, 1969 und 1077 nach Norden bis zum rechtwinkligen Knick der Gemeindestraße Fl. Nr. 1085 und gelangt auf dieser schließlich in die STA 8. Die Linie verfolgt die STA 8 ca. 130 m nach Norden, biegt dann rechts in den Feldweg Fl. Nr. 1094 ein, verfolgt die Nordgrenze der Fl. Nr. 1352 sowie die Südgrenzen der Fl. Nrn. 1345 und 1344 nach Osten, macht dort einen rechtwinkligen Knick nach Süden und landet über die Westgrenzen der Fl. Nrn. 1415, 1376, 1377, 1378, 1379, 1380, 1381, 1382, 1400 sowie der Südgrenze der Fl. Nr. 1369 im Feldweg Fl. Nr. 1445. Über die Ostlinie der Fl. Nr. 1368 geht die Grenze quer durch die großflächige Fl. Nr. 1448 zur Gemeindeverbindungsstraße Walchstadt—Steinebach, verfolgt diese in Richtung Osten, zweigt in die Gemeindestraße Fl. Nr. 1446 ab und gelangt entlang dieser an die Gemarkungsgrenze Etterschlag—Steinebach, wo sie sich mit dem Ausgangspunkt wieder vereinigt.

12.2. Gemeinde Wörthsee, Gemarkung Steinebach a. Wörthsee

Sämtliche Flurnummern liegen in der Gemarkung Steinebach a. Wörthsee.

12.2.1. Die Grenze beginnt im Nordwesten der Gemarkung und verläuft zunächst entlang der Gemarkungsgrenze Steinebach—Etterschlag, bis sich diese mit der Gemeinde-

straße Fl. Nr. 548/1 kreuzt. Dann weicht die Linie nach Süden ab, gelangt über die Gemeindestraße Fl. Nr. 548/1, die West- und Nordgrenze der Fl. Nr. 553 sowie der Ostgrenze der Fl. Nr. 547 in den Weg Fl. Nr. 546, verfolgt diesen nach Norden bis zu dessen Einmündung in den Weg Fl. Nr. 558 und fährt über die Wege Fl. Nrn. 558 und 521 bis 40 m vor die Kreuzung mit dem Weg Fl. Nr. 525. In einer Parallele von 40 m zu diesem Weg führt die Grenze nach Osten bis zum Ende der Fl. Nr. 524, umschließt die Fl. Nr. 524, fährt entlang der Ostgrenzen der Fl. Nrn. 524, 523/1, 522 und 520 nach Süden, dann weiter über die Südgrenzen der Fl. Nrn. 643, 642/2, 642, 641, 640 und 639 nach Osten und über eine gerade freie Linie vom südöstlichen Grenzpunkt der Fl. Nr. 639 zum nordwestlichen Grenzpunkt der Fl. Nr. 647/1, unweit des Weges Fl. Nr. 648. Von hier aus verfolgt die Linie in einer 40 m breiten Parallele die Gemeindestraßen Fl. Nrn. 521 und 965 ca. 400 m nach Osten, fährt dann entlang der Westgrenze der Fl. Nr. 963 nach Süden und verfolgt die Gemeindestraßen Fl. Nrn. 962/12 (Am Steinberg) und 396 nach Westen bis zur Fl. Nr. 399, geht weiter entlang der Ost- und Nordgrenzen der Fl. Nr. 399, der Ostgrenze der Fl. Nr. 400 nach Norden, um die Fl. Nr. 402 herum und gelangt dort in die Nähe der rechtwinkligen Biegung des Weges Fl. Nr. 521. Dieser Weg wird in einer westlichen Parallele von 40 m ca. 150 m lang nach Norden bis zur Fl. Nr. 522 verfolgt. Alsdann geht die Linie über die Nordgrenzen der Fl. Nr. 518 kurz nach Westen bis zur Biegung der Gemeindestraße Fl. Nr. 525, geht halb um die Biegung herum und fährt entlang der Westgrenzen der Fl. Nrn. 411, 408, 407/2, 407/3, 406 und 405 nach Süden. Von dort fährt die Grenze entlang der Südgrenzen der Fl. Nrn. 405, 406, 403 wieder nach Osten bis zur Gemeindestraße Fl. Nr. 396, geht an dieser kurz (ca. 25 m) nach Süden und fährt dann über die Ostgrenze der Fl. Nr. 400/9, der Südgrenze der Fl. Nrn. 399, 395, 394, 393/2, quer durch die Fl. Nr. 393/4, der Nordgrenzen der Fl. Nrn. 958/5, 958/22, 956/2 bis zur Fl. Nr. 956/3 und fährt an dieser herab zur Bahnlinie Herrsching—München—Pasing (ca. bei km 22,4). Die Bahnlinie wird bis zur Gemeindestraße Fl. Nr. 907 (ca. bei km 22,9) verfolgt. Die Linie geht auf diesem Weg ca. 300 m nach Osten, nach einem rechtwinkligen Knick und verfolgt dann den Weg Fl. Nr. 879 ca. 275 m nach Süden, fährt weiter entlang den Ostgrenzen der Fl. Nrn. 888, 889, 676, den Südgrenzen der Fl. Nrn. 676, 678, um die Fl. Nr. 696 herum und trifft bei km 23,6 wiederum auf die Bahnlinie. Diese wird bis ca. km 23,1 nach Norden verfolgt. Anschließend weicht die Linie über die Nordgrenzen der Fl. Nrn. 699, 715, 715/2, 335 nach Westen ab, überschreitet die Gemeindestraße Fl. Nr. 275, läuft an der Gemeindestraße Fl. Nr. 81/6 weiter bis zur Fl. Nr. 83/2. Entlang der Ostgrenzen der Fl. Nrn. 83/2 und 87/2 führt die Linie mitten durch die Fl. Nrn. 87 und 86, gelangt über die Süd- bzw. Nordgrenzen der Fl. Nrn. 86 und 92 an die Gemeindestraße Fl. Nr. 92/1, verfolgt diese bis zur Fl. Nr. 97 nach Süden und verläuft von dort aus immer 40 m parallel zur Gemeindestraße Fl. Nr. 162 bis zur Gemeindegrenze Wörthsee—Hechendorf, von dort aus entlang der Gemeindegrenze zum Wörthsee-Ostufer.

12.2.2. Sämtliche Anrainergrundstücke des Wörthsee-Ostufers werden in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen.

(4) Mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes treten in seinem Geltungsbereich die Regelungen dieser Verordnung insoweit außer Kraft, als sie der Durchführung des Bebauungsplanes entgegenstehen (§ 5 Abs. 6 Satz 2 des Bundesbaugesetzes — BBauG — vom 23. 6. 1960, BGBl. I S. 341).

(5) Die geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1:25 000 (ausgefertigt am 27. 3. 1972) eingetragen, welche beim Landratsamt Starnberg — Untere Naturschutzbehörde — zur Einsichtnahme während der festgesetzten Dienststunden offenliegt. Die Flächennutzungspläne der Gemeinden können beim Landratsamt und bei den betreffenden Gemeinden eingesehen werden.

§ 2

Verbote

In dem in § 1 genannten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

§ 3

Erlaubnispflicht

(1) Der vorherigen Erlaubnis (Feststellung der Unbedenklichkeit) des Landratsamtes bedarf, wer

1. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung — BayBO — in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 8. 1969, GVBl. S. 263), insbesondere
 - a) Gebäude (Art. 2 Abs. 3 BayBO), z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Schiffs- und Badehütten, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, Schuppen, Bienenhäuser,
 - b) Uferbefestigungen und Einfriedungen (Zäune), ausgenommen sind Zäune, welche für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung notwendig sind,
 - c) Steinbrüche, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben oder andere Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen
 errichten, anlegen, vornehmen oder erweitern will, auch wenn diese Maßnahmen baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind,
2. Boots- und Badestege errichten,
3. Abfälle, Müll, Schutt, Bauaushub, Autowracks, Klärschlamm oder Unrat an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen ablagern,
4. Bild- und Schrifttafeln oder Plakate anbringen oder errichten will, die nicht auf den Schutz der Landschaft oder den Verkehr auf dem Wasser hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen, sich auf den Straßenverkehr beziehen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen,
5. Drahtleitungen errichten,
6. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art fahren bzw. parken oder Kraftfahrzeuge waschen,
7. außerhalb der hierfür vom Landratsamt zugelassenen Plätze lagern, zelten oder Wohnwagen aufstellen,
8. Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes oder Teiche, Tümpel, Findlinge oder Felsblöcke beseitigen,
9. Veränderungen an den Wasserläufen des Uferbewuchses, oder Veränderungen des Grundwasserstandes durch Gräben, Wasserableitungen oder Drainagen vornehmen will.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen.

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis wird in Fällen von besonderer Bedeutung die Regierung von Oberbayern gehört.

§ 4

Anzeigepflicht

Wer andere als die in § 3 aufgezählten Maßnahmen durchführen will, die mit Eingriffen in das geschützte Gebiet verbunden sind, hat dies dem Landratsamt Starnberg zwei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Ausnahmegenehmigung

(1) Aus wichtigen Gründen kann das Landratsamt Starnberg Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnung zulassen (Ausnahmegenehmigung).

(2) Vor Erteilung der Ausnahmegenehmigung wird, soweit es sich um eine Maßnahme von besonderer Bedeutung handelt, die Regierung von Oberbayern gehört.

(3) Die Ausnahmegenehmigung kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

§ 6

Sonderregelungen

(1) Unberührt von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung bleiben

- a) Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung einschließlich der Errichtung von baurechtlich nicht genehmigungspflichtigen Bauten für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft;

- b) die rechtmäßige Ausübung von Jagd und Fischerei;
- c) Maßnahmen der Deutschen Bundesbahn zur Unterhaltung und Instandsetzung ihrer bestehenden Betriebs- und Verkehrsanlagen;
- d) Maßnahmen der Deutschen Bundespost zur Unterhaltung und Instandsetzung ihrer bestehenden Fernmeldeeinrichtungen;
- e) Maßnahmen der Energieversorgungsunternehmen zur Unterhaltung und Instandsetzung ihrer bestehenden Stromversorgungsanlagen und Gasleitungen;
- f) die notwendigen Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung der Gewässer — insbesondere des Kienbaches — sowie der vorhandenen Entwässerungs- und Vorflutgräben;
- g) Maßnahmen der Landschafts-, Park- und Denkmalpflege sowie der Gartengestaltung, die von den zuständigen staatlichen Verwaltungen durchgeführt werden, soweit diese dem Sinne dieser Verordnung nicht widersprechen.

(2) Keiner Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung bedürfen die nachstehend aufgeführten Maßnahmen; sie sind jedoch unter größtmöglicher Schonung der Landschaft auszuführen und dem Landratsamt Starnberg spätestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Soweit erforderlich, kann das Landratsamt dafür Auflagen festsetzen:

- a) Maßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz;
- b) Maßnahmen des Freistaates Bayern und des Landkreises Starnberg zur Unterhaltung und Instandsetzung sowie zum Aus- oder Umbau bestehender Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen.

(3) Unberührt bleiben schließlich sonstige zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende vermögenswerte Rechte.

§ 7

Wer dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt oder eine Tätigkeit im Sinne des § 3 ohne Erlaubnis vornimmt oder den nach § 5 verhängten Auflagen nicht Folge leistet, wird nach § 21 Abs. 2 Buchst. e des Naturschutzgesetzes mit Geldbuße belegt. Daneben können nach § 22 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes die durch die Tat gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Tat verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft.

Starnberg, 27. März 1972

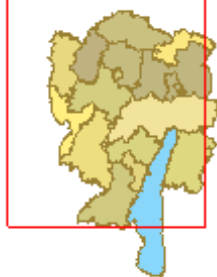
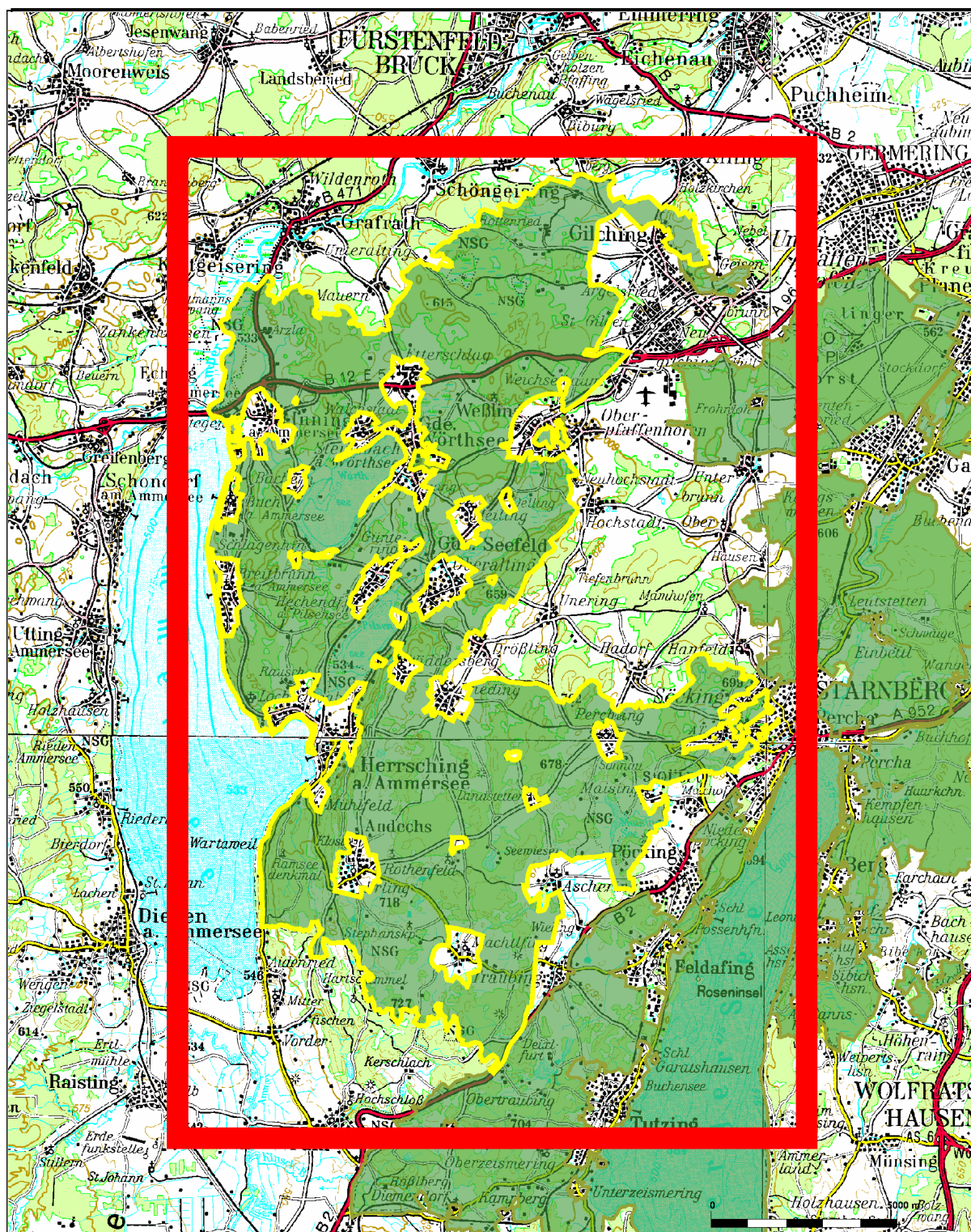
gez. Dr. Widmann, Landrat

Anhang:

Soweit die nachfolgende kartenmäßige Darstellung des Landschaftsschutzgebietes von der wörtlichen Grenzbeschreibung abweichen sollte, bleibt die in § 1 Abs. 2, 3 und 4 der Kreisverordnung enthaltene wörtliche Grenzbeschreibung maßgebend.

(Landschaftsschutzkarten liegen beim Landratsamt Starnberg — Untere Naturschutzbehörde — und bei den betreffenden Gemeinden zur Einsichtnahme auf.)

EAPL 32 - 324



LRA Starnberg GeoLIS



Maßstab 1: 166000

Bearbeiter:
bearbeitet von

Datum: 20.11.2006